

## Beiratsordnung

### Präambel

Die Gehörlosen-/Behindertenpolitik ist oftmals eine föderalistische Aufgabe. Den Prinzipien des Föderalismus folgend, soll diese Beiratsordnung Richtlinien für die Vernetzung innerhalb der Mitgliedsverbände des Deutschen Gehörlosen-Bundes bereitstellen. Ziel dieser Beiratsordnung für die Ernennung von Bundesreferenten bzw. Bundesbeauftragten ist ein verstärkter Austausch im Bereich der politischen Arbeit, so dass die aktive Beteiligung effizienter und fundierter erfolgen kann. Die Beiratsordnung konkretisiert den § 12 der Satzung des DGB vom 26.10.2013. Mithilfe des Präsidiums und des Beirats kann so die Interessenvertretung für die Gehörlosen-/Gebärdensprachgemeinschaft verstärkt wahrgenommen werden.

### § 1 Prozedur für die Ernennung der Bundesreferenten/Bundesbeauftragten

Das Präsidium hat das Recht, Bundesreferenten bzw. Bundesbeauftragten zu ernennen und sie somit in den Beirat zu berufen. Die Mitgliedsverbände des DGB können die Einrichtung eines Amtes für eine/n Bundesbeauftragte/n und eine/n Bundesreferent/in beantragen. Dazu ist ein begründeter Antrag beim Präsidium einzureichen. Dieses entscheidet dann über den Antrag des Mitgliedsverbandes.

### § 2 Bundesreferent/in

Die Bundesreferent/in wird vom Präsidium ernannt. Sie/er wird einem entsprechenden Fachbeirat innerhalb des Beirats zugeteilt, bekommt ihre inhaltlichen Aufgaben zugewiesen und hat mit der Leiterin bzw. dem Leiter des Fachbeirats zusammen zu arbeiten. Die Bundesreferenten sind in ihrem Bereich Ansprechpartner für die Öffentlichkeit. Sie können die Konzeption zu ihrer Arbeit in Absprache mit der/dem Leiter/in des Fachbeirats entwickeln und dabei Veranstaltungen organisieren. Die Bundesreferent/in hat eine Berichtspflicht gegenüber der/m Leiter/in des Fachbeirats bzw. gegenüber dem Präsidium.

Die Bundesreferent/in hat die Aufgabe, ein Referat zu bilden. Sie/er soll die Mitgliedsverbände über das eingerichtete Referat informieren und sie um Beteiligung zum Referat bitten. Die Bundesreferent/in leitet das Referat, lädt die Landes-/Fachreferenten der Mitgliedsverbände zur Referatssitzung ein und hat mit ihnen zusammen zu arbeiten. In dieser Hinsicht unterscheidet sich das Amt der Bundesreferent/in vom Amt der Bundesbeauftragten/des Bundesbeauftragten, die/der kein Referat zu leiten braucht.

### § 3 Bundesbeauftragte/r

Die Bundesbeauftragte/r wird vom Präsidium ernannt. Sie/er wird einem entsprechenden Fachbeirat innerhalb des Beirats zugeteilt, bekommt ihre inhaltlichen Aufgaben zugewiesen und hat mit der Leiterin bzw. dem Leiter des Fachbeirats zusammen zu arbeiten. Die Bundesbeauftragten sind in ihrem Bereich Ansprechpartner für die Öffentlichkeit. Sie können die Konzeption zu ihrer Arbeit in Absprache mit der/dem Leiter/in des Fachbeirats entwickeln und dabei Veranstaltungen organisieren. Die Bundesbeauftragte/r hat eine Berichtspflicht gegenüber der/m Leiter/in des Fachbeirats bzw. gegenüber dem Präsidium.

# Deutscher Gehörlosen-Bund e.V.

Interessenvertretung der Gehörlosen und anderer Menschen mit Hörbehinderung in Deutschland



## **§ 4 Beteiligung der Mitgliedsverbände durch Entsendung von Referent/-innen**

Der Vorstand eines Landesverbandes hat das Recht, eine Landesreferentin/einen Landesreferenten zu ernennen und in das betreffende Referat zu entsenden. Ebenso hat der Vorstand eines bundesweiten Fachverbandes das Recht, eine Fachreferentin/einen Fachreferenten zu ernennen und in das betreffende Referat zu entsenden. Die Landes- bzw. Fachreferentin/der Landes- bzw. Fachreferent beteiligt sich dabei im Sinne seines Landes- bzw. Fachverbandes und hat eine Berichtspflicht gegenüber dem Vorstand des Landes- bzw. Fachverbandes. Die Unkosten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Landes-/Fachreferentin bzw. des Landes-/Fachreferenten für das Referat beim DGB anfallen, sind von dem betreffenden Mitgliedsverband zu tragen.

## **§ 5 Beirat**

Der Beirat setzt sich aus dem Präsidium und allen Bundesreferenten/innen und Bundesbeauftragten zusammen. Anträge auf Kostenübernahme sind dabei über die/den Leiter/in des Fachbeirats an das Präsidium zu richten, welches über die Bewilligung von Mitteln entscheidet. Die/der Präsident/in lädt die Bundesreferenten und die Bundesbeauftragten zur Beiratssitzung ein.

## **§ 6 Fachbeirat**

Der Fachbeirat setzt sich aus der/dem Leiter/in des Fachbeirats und den zum Fachbeirat gehörenden Bundesreferenten/innen und Bundesbeauftragten zusammen. Die Leiter der Fachbeiräte ermöglichen eine Verbindung zwischen dem Präsidium und den Bundesreferenten/innen bzw. den Bundesbeauftragten. Die Leiter der Fachbeiräte laden die in ihrem Fachbeirat zugeteilten Bundesreferenten/innen und Bundesbeauftragten zur Fachbeiratssitzung ein.

## **§ 7 Abberufung bzw. Auflösung**

Das Präsidium hat das Recht, Bundesreferenten bzw. Bundesbeauftragten abuberufen bzw. Referate aufzulösen. Dabei sind die Bundesreferenten bzw. Bundesbeauftragten vom Präsidium vorher anzuhören. Die Mitgliedsverbände können die Auflösung eines Amtes für eine/n Bundesbeauftragte/n und eine/n Bundesreferentin/en beantragen. Dazu ist ein begründeter Antrag beim Präsidium einzureichen. Dieses entscheidet dann über den Antrag des Mitgliedsverbandes.

Diese Geschäftsordnung für die Ernennung der Referenten bzw. Bildung von Referaten wird am 01.11.2014 auf der außerordentlichen Bundesversammlung in Frankfurt am Main beschlossen und am 25.10.2015 auf der ordentlichen Bundesversammlung in Hannover überarbeitet. Dabei wird statt der Referentenordnung die Beiratsordnung genannt.